

Einführung von Magisterstudiengängen an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 26. 7. 1984 — 245 33 —

Mit Erlaß vom 7. 6. 1984 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), die Einrichtung von Magisterstudienanfängen in den Fächern Anglistik, Germanistik, Geschichte, Geographie, Kunst, Musik, Niederlandistik, Politikwissenschaften, Soziologie, Pädagogik, Russisch (Slawische Philologie) und Sportwissenschaften an der Universität Oldenburg mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 genehmigt. In den Fächern Pädagogik und Politikwissenschaften beschränkt sich das Studienangebot auf ein zweites Hauptfach oder ein Nebenfach.

— Nds. MBl. Nr. 34/1984 S. 738

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 18. 6. 1984 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 3. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 406)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung des studienangesspezifischen Teils für den Studiengang Mathematik der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 30/1984 S. 655

Anlage

Änderung des Abschnitts C (Studienangesspezifischer Teil für den Studiengang Mathematik) der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften

1. § 30 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ und die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.

3. § 32 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Gesellschaftliche, historische und philosophische Aspekte der Mathematik und ihre Anwendung in der Praxis.“
4. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Die studienbegleitende Prüfung zum Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unbenutzt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt.
5. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung
(1) Zur Berechnung der Gesamtnote wird zunächst das gewichtete arithmetische Mittel gebildet aus
a) der ungerundeten Note der Diplomarbeit zu 50 v. H.,
b) den drei Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 33 zu je 10 v. H.,
c) der Note der mündlichen Prüfung zu 20 v. H.
(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach § 20 Abs. 3 aus der nach Absatz 1 ermittelten Zahl.
(3) Die Bewertung der Diplomarbeit nach § 18 Abs. 13 und die Rundung nach § 20 Abs. 3 bleiben davon unberührt.“

Nds. MBl. Nr. 31/1984

Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 4. 7. 1984
— 15.3-06032.1 —

— Gült. MI 90/207 —

I.
Zielsetzung

Die Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst ist zu fördern. In arbeitsmarktpolitischer Hinsicht soll durch eine größere Flexibilität in der individuellen Arbeitszeitgestaltung zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen werden. Familienpolitisch wird angestrebt, es Bediensteten zu ermöglichen, Familie und Beruf besser als bisher miteinander zu verbinden.

II.
Arbeitnehmer

1. Teilzeitarbeit kann in der herkömmlichen Form (Teilzeitbeschäftigung) oder in der Form der Arbeitsplatzteilung (job sharing) geleistet werden.

a) Teilzeitbeschäftigung bedeutet die Aufteilung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes auf mehrere Mitarbeiter mit eindeutiger Zuständigkeitsabgrenzung, wobei die Aufteilung sowohl qualitativ (nach den wachzunehmenden Funktionen) als auch quantitativ (nach dem Arbeitsanfall innerhalb bestimmter Zeitabschnitte) erfolgen kann. Der Mitarbeiter ist für die Wahrnehmung der Aufgaben seines Teilzeitarbeitsplatzes voll verantwortlich.

b) Arbeitsplatzteilung beinhaltet die Erledigung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes durch mehrere Arbeitnehmer mit festgelegten Arbeitszeitanteilen, wobei die Mitarbeiter gemeinsam für die Aufgabenerledigung verantwortlich sind. Sie können die Arbeitszeiten im Rahmen der festgelegten Zeitannteile grundsätzlich frei vereinbaren und Änderungen beschließen; die gleichzeitige Anwesenheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz ist jedoch ausgeschlossen. Die Vereinbarungen sind in einem Arbeitszeitplan festzuhalten; die Arbeitszeitpläne und ihre Änderungen sind der Dienststelle jeweils rechtzeitig mitzuteilen. Kommt es wegen Meinungsverschiedenheiten nicht zu einer Vereinbarung, regelt der Arbeitgeber den Arbeitszeitplan verbindlich für die beteiligten Arbeitnehmer.

Für die Anwendung der tariflichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie über Urlaub und Arbeitsbefreiung ist von dem geltenden Arbeitszeitplan auszugehen. Der Arbeitszeitplan gilt auch für die Feststellung der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung des § 48 Abs. 4 BAT bzw. des § 48 Abs. 8 MTL II. Ändert sich im Laufe des Urlaubsjahres die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit durch neue oder geänderte Arbeitszeitpläne der beteiligten Arbeitnehmer, so ist § 48 Abs. 4 Unterabs. 4 BAT bzw. § 48 Abs. 8 Unterabs. 4 MTL II entsprechend anzuwenden.

Die sich aus dem Arbeitszeitplan ergebende Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit bleibt ohne Einfluß auf den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. vom 8. 10. 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1532).

Ist bei Fehlzeiten eines beteiligten Arbeitnehmers eine Vertretung erforderlich und wird diese von anderen beteiligten Arbeitnehmern übernommen, so wird die auf die Vertretung entfallende Arbeitszeit auf den vertraglich geschuldeten Arbeitszeitanteil des Vertreters angerechnet. Die Vertretung darf von anderen beteiligten Arbeitnehmern nur übernommen werden, wenn für die Entgeltzahlung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BAT bzw. § 30 Abs. 2 bis 4 MTL II Mittel besonders zur Verfügung stehen.

2. Die Förderung der Teilzeitarbeit setzt voraus, daß teilzeitgeeignete Arbeitsplätze vorhanden sind oder geschaffen werden.

- a) Ein Arbeitsplatz ist für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet, wenn
- aa) durch seine Teilung die kontinuierliche Bearbeitung eines Vorgangs durch unrationelle wiederholte Anlaufzeiten nicht unvertretbar behindert wird,
- bb) die Arbeit ohne dauernden Kontakt mit inner- und außerbetrieblichen Stellen möglich ist,
- cc) Informationsverluste durch organisatorische Maßnahmen weitgehend vermieden werden können,
- dd) Informationsansprüche der Bürger und anderer Stellen hinreichend abgedeckt werden können,
- ee) Arbeiten, die in der Regel zu bestimmten Tageszeiten bewältigt werden müssen, ordnungsgemäß erledigt werden können und
- ff) die Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter klar abgrenzbar sind.
- b) Ein Arbeitsplatz ist für eine Arbeitsplatzteilung geeignet, wenn
- aa) die vorstehend unter a), und zwar aa) bis ee) genannten Kriterien erfüllt sind,
- bb) die anfallenden Arbeiten von den Arbeitnehmern nacheinander sachgerecht erledigt werden können und
- cc) die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und die klare Verantwortlichkeit gewährleistet bleiben.
- c) Sind nicht alle Kriterien für die Teilzeiteignung von Arbeitsplätzen erfüllt, so ist bei gegebenem Anlaß zu prüfen, ob Aufgaben, die sich für eine Erledigung in Teilzeitarbeit nicht eignen, mit vertretbarem Aufwand durch eine Änderung der Geschäftsverteilung gegen teilzeitgeeignete Aufgaben eines anderen Arbeitsplatzes ausgetauscht werden können.
- d) Der Umfang der Herabsetzung der Arbeitszeit kann für die Frage, ob eine Teilzeitbeschäftigung möglich ist, eine Rolle spielen. Kommt z. B. nach der Struktur des Arbeitsplatzes eine Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit um die Hälfte nicht in Betracht, so läßt sich im Einzelfall vielleicht eine Reduzierung um einen geringeren Anteil noch ermöglichen.
- e) Auch höherwertige Arbeitsplätze (der Sachbearbeiter-, Sachgebietsleiter-, Dezernenten- oder Referentenebene) können für eine Teilzeitarbeit geeignet sein, wenn auf ihnen nicht wesentliche Aufsichts- und Führungsaufgaben wahrgenommen werden. So ist z. B. die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung unter anderem in den Fällen belegt, in denen Arbeitnehmer bereits teilzeitbeschäftigt sind, wie in denjenigen, in denen sie wegen der Übernahme besonderer Aufgaben teilweise von der Arbeit freigestellt sind, wie auch in denjenigen, in denen sie zwei Organisationseinheiten je zur Hälfte zugewiesen sind.
3. a) Bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist darauf zu achten, daß der für die Funktionsfähigkeit und die ganztägige Ansprechbarkeit der Organisationseinheit erforderliche Anteil von Vollzeitbeschäftigten nicht unterschritten wird. Diese Grenzlinie ist von Organisationseinheit zu Organisationseinheit unterschiedlich und gegebenenfalls in geeigneten Fällen durch Versuche zu ermitteln.
- Bestehen Zweifel, ob die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, können Arbeitsplätze probeweise mit Teilzeitkräften besetzt werden.
- b) Die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Teilzeitkräfte soll möglichst nicht zu zusätzlichen Ansprüchen an die räumliche und sächliche Ausstattung von Arbeitsplätzen führen. Ein gleichmäßiger Einsatz der Teilzeitbeschäftigten während des Arbeitstages ist anzustreben. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- c) Wieweit es möglich ist, mehrere Teilzeitkräfte auf einer oder mehreren Stellen zu führen, ergibt sich aus den Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen sowie aus den Vermerken zum Haushaltsplan. Die auszubende Tätigkeit muß sich im Rahmen der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungs-